

# Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD

## **Satzung** des Ortsvereins Glashütten (Taunus)

### **§ 1 Name, Tätigkeitsgebiet & Zweck**

<sup>1</sup>Der Ortsverein führt den Namen "Sozialdemokratische Partei Deutschlands, Ortsverein Glashütten (Taunus)". <sup>2</sup>Er umfasst den Bereich der Gemeinde Glashütten im Hochtaunuskreis. <sup>3</sup>Sein Zweck ergibt sich aus der Mitwirkung an der politischen Willensbildung der SPD und dem Bekenntnis zu deren Grundsätzen.

### **§ 2 Organe**

(1) Die Organe (Gremien) des Ortsvereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Ortsvereinsvorstand

(2) <sup>1</sup>Die Sitzungen der Gremien sind parteiöffentlich. <sup>2</sup>Nicht stimmberechtigten Parteimitgliedern kann auf Beschluss des betreffenden Gremiums ein Frage- und Rederecht eingeräumt werden.

### **§ 3 Allgemeine Bestimmungen & höherrangiges Recht**

(1) <sup>1</sup>Wird zu einer Sitzung oder Versammlung auf schriftlichem Wege (per Brief) eingeladen, so gilt die Absendung als fristgerecht, wenn die Aufgabe zur Post so frühzeitig erfolgte, dass bei gewöhnlichen Postlaufzeiten mit dem rechtzeitigen Zugang gerechnet werden konnte. <sup>2</sup>Anstelle der Schriftform ist elektronische Zusendung an die jeweils zuletzt in der zentralen Mitgliederdatenbank der SPD eingetragene E-Mail-Adresse zulässig; die Richtlinie über Abstimmungsverfahren findet entsprechend Anwendung und ist bei der Berechnung von Fristen zwingend zu beachten.

(2) Alle nicht in dieser Satzung nachfolgend angesprochenen Fragen regeln sich durch das Organisationsstatut der SPD, einschließlich der zugehörigen Wahl-, Finanz- und Schiedsordnung, sowie die aufgrund dessen erlassenen Richtlinien in der jeweils aktuell geltenden Fassung.

### **§ 4 Mitgliederversammlung**

(1) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Ortsvereins. <sup>2</sup>Sie hat neben den in dieser Satzung an anderer Stelle festgeschriebenen Aufgaben

- politische Meinungs- und Willensbildung innerhalb des Ortsvereins zu betreiben,
- die Richtlinien für die politische Arbeit des Ortsvereins festzulegen,
- über Anträge aus den Reihen ihrer Mitglieder zu beraten und zu beschließen,
- Arbeitsaufträge an den Ortsvereinsvorstand, die Arbeitsgemeinschaften und die SPD-Fraktion in der Gemeindevertretung zu erteilen,
- Wahlvorschläge für die Bürgermeisterwahlen und die Kommunalwahlen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zu verabschieden,
- Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl zum Kreistag zu benennen.

(2) <sup>1</sup>Die Jahreshauptversammlung findet innerhalb der ersten Hälfte eines jeden Jahres statt. <sup>2</sup>Sie hat neben den in dieser Satzung an anderer Stelle festgeschriebenen Aufgaben

- die Jahresberichte über die Tätigkeit des Ortsvereinsvorstandes, der Arbeitsgemeinschaften, der SPD-Fraktion in der Gemeindevertretung sowie der Revisor(inn)en entgegenzunehmen,
- den Ortsvereinsvorstand zu entlasten.

(3) <sup>1</sup>Eine Mitgliederversammlung wird unter Angabe der jeweiligen Tagesordnung auf Beschluss des Ortsvereinsvorstandes, einer vorausgegangenen Mitgliederversammlung oder auf Antrag von 10 % der in der zentralen Mitgliederdatenbank der SPD eingetragenen Mitglieder des Ortsvereins einberufen. <sup>2</sup>Die Ladungsfrist beträgt grundsätzlich zwei Wochen. <sup>3</sup>Sie kann in Eilfällen auf eine Woche verkürzt werden; auf die Dringlichkeit ist in der Einladung hinzuweisen. <sup>4</sup>Zuständig ist die/der Ortsvereinsvorsitzende, im Verhinderungsfall ihre/seine Stellvertretung bzw. eine(r) der beiden Ortsvereinsvorsitzenden in einvernehmlicher Absprache.

(4) <sup>1</sup>Anträge sind spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder elektronisch an die/den Ortsvereinsvorsitzende(n) zu richten; im Falle des Abs. 3 Satz 3 beträgt die Antragsfrist zwei Tage. <sup>2</sup>Anträge aus der Versammlung (Initiativ-Anträge) werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung zur Beratung zugelassen.

(5) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde und solange mindestens 20 % der in der zentralen Mitgliederdatenbank der SPD eingetragenen Mitglieder des Ortsvereins anwesend sind. <sup>2</sup>Die Beschlussunfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt; solange diese nicht festgestellt ist, gilt die Mitgliederversammlung als beschlussfähig. <sup>3</sup>Im Falle der Beschlussunfähigkeit kann eine neue Mitgliederversammlung unter Angabe der gleichen Tagesordnung mit verkürzter Ladungsfrist nach Abs. 3 Satz 3 einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

(6) <sup>1</sup>Mitgliederversammlungen können sich eine Geschäftsordnung geben. <sup>2</sup>Sie werden von der/dem Vorsitzenden bzw. einer/einem der beiden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. <sup>2</sup>Die Jahreshauptversammlung wählt sich eine Versammlungsleitung.

(7) <sup>1</sup>Im Falle der Verhinderung der Schriftführerin / des Schriftführers wählt die Mitgliederversammlungen aus den Reihen der anwesenden Mitglieder eine Ersatzprotokollantin / einen Ersatzprotokollanten. <sup>2</sup>Über sämtliche Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich Ergebnisprotokolle angefertigt; Diskussionen und einzelne Meinungen sind vollständig und sinngemäß wiederzugeben, Zitate werden auf Verlangen eines Mitglieds als Protokollnotiz aufgenommen.

## **§ 5 Ortsvereinsvorstand**

(1) Der Ortsvereinsvorstand leitet den Ortsverein; ihm obliegen

1. die verantwortliche Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der politischen, organisatorischen und finanziellen Aufgaben des Ortsvereins
2. die Zusammenarbeit mit sämtlichen Gliederungen der Partei.

(2) <sup>1</sup>Der Ortsvereinsvorstand wird vorbehaltlich eventuell notwendig werdender Nachwahlen von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und besteht aus:

- a) der/dem Vorsitzenden und einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden,
- b) oder auf Beschluss der Jahreshauptversammlung zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, davon eine Frau, sowie
- c) dem für das Finanzwesen verantwortlichen Vorstandsmitglied [Kassierer(in)],
- d) der/dem Schriftführer(in),
- e) einer von der Jahreshauptversammlung festzusetzenden Anzahl an Beisitzer(inne)n

<sup>2</sup>Das Presserecht obliegt grundsätzlich der/dem/den Vorsitzenden, die/der es jederzeit an ein anderes Vorstandsmitglied im Einvernehmen mit diesem delegieren kann/können.

<sup>3</sup>Unter den Mitgliedern des Ortsvereinsvorstandes insgesamt soll jeder der drei Ortsteile (Glashütten, Oberems, Schlossborn) mit mindestens zwei Mitgliedern vertreten sein, soweit hierdurch die Quotenvorgaben des § 11 Abs. 2 des Organisationsstatutes der SPD nicht übergangen werden.

<sup>4</sup>Jedes Vorstandsmitglied hat die Aufgabe, den politischen und menschlichen Kontakt zwischen Mitgliedern und Bürger(inne)n seines jeweiligen Ortsteils zu pflegen.

<sup>5</sup>Ungeachtet von Satz 4 kann der Vorstand sich aus den eigenen Reihen eine(n) Mitgliederbeauftragte(n) wählen oder als solche(n) jemanden unter den Mitgliedern kooptieren, welche(r) zentral im Namen des Ortsvereins die politischen und menschlichen Kontakte zu den Mitgliedern pflegt, bspw. durch Entgegennahme von Wünschen und Anregungen, Mobilisierung bei Veranstaltungen und Wahlkämpfen sowie Überbringung von Geburtstagsgrüßen.

- (3) Dem Ortsvereinsvorstand gehören in beratender Funktion kraft Amtes an:
- a) die/der Bürgermeister(in), sofern sie/er der SPD angehört,
  - b) die/der Vorsitzende der SPD-Fraktion in der Gemeindevertretung,
  - c) die der SPD angehörenden Mitglieder des Gemeindevorstandes,
  - d) die dem Ortsverein angehörenden Abgeordneten überörtlicher Parlamente,
  - e) die/der Vorsitzende(n) der auf Ortsvereinsebene bestehenden Arbeitsgemeinschaften.
- (4) Der Ortsvereinsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 6 Arbeitsgemeinschaften**

(1) <sup>1</sup>Die Bildung von Arbeitsgemeinschaften auf Ortsvereinsebene richtet sich nach den Grundsätzen und der Richtlinie für die Tätigkeiten der Arbeitsgemeinschaften in der SPD. <sup>2</sup>Jede Arbeitsgemeinschaft ist grundsätzlich frei in der Zusammensetzung ihres Vorstandes, die Führung einer eigenen Kasse bedarf jedoch der Zustimmung des Ortsvereinsvorstandes.

(2) Die auf Ortsvereinsebene bestehenden Arbeitsgemeinschaften sind ermächtigt, zur Regelung ihrer Angelegenheiten sich eigene Richtlinien zu geben; dem Ortsvereinsvorstand bleibt dabei das Recht der jederzeitigen Kontrolle und Abänderung dieser Richtlinien vorbehalten.

(3) <sup>1</sup>Abweichend von § 5 Abs. 3 Buchstabe e) kann jede Arbeitsgemeinschaft selbst aus ihren Mitgliedern eine(n) Vertreter(in) im Ortsvereinsvorstand bestimmen. <sup>2</sup>Bestehen ortsvereinsübergreifende Arbeitsgemeinschaften, muss das entsandte Mitglied dem Ortsverein angehören.

## **§ 7 Wahlen**

(1) <sup>1</sup>Die Durchführung von Wahlen bestimmt sich nach der Wahlordnung der SPD. <sup>2</sup>Diese findet auch auf Nominierungen Anwendung, durch die bloße Personalvorschläge zur Besetzung von Parteiämtern und zur Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für öffentliche Ämter und Mandate gemacht werden.

(2) <sup>1</sup>Für die ordnungsgemäße Durchführung sämtlicher Wahlen ist zu Beginn jeder Mitgliederversammlung, auf welcher Wahlen angesetzt sind, ein zweiköpfiger Wahlausschuss in offener Abstimmung zu wählen. <sup>2</sup>Dieser überprüft in regelmäßigen Abständen die Stimmberechtigung der Teilnehmer(innen) und zählt die in einem Wahlgang jeweils abgegebenen Stimmen aus (analog zu den Mandatsprüfungs- und Zählkommissionen bei anderen Parteigliederungen).

(3) <sup>1</sup>Die Wahl der beiden Vorsitzenden gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b) erfolgt in Einzelwahlen nach § 7 Abs. 1 bis 3 der Wahlordnung der SPD. <sup>2</sup>Die Wahl der Beisitzer(innen) gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe e) erfolgt in Listenwahlen nach § 8 der Wahlordnung der SPD mit der Maßgabe, dass in einem ersten Wahlgang nur die Kandidatinnen und Kandidaten gewählt sind, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht haben, und dass nach Erfüllung der Quotenvorgaben zur Wahrung von § 5 Abs. 2 Satz 3 die Regelungen zum über- und unterrepräsentierten Geschlecht auch sinngemäß auf den über- und unterrepräsentierten Ortsteil entsprechend Anwendung finden.

(4) <sup>1</sup>Delegierte zu den Unterbezirkskonferenzen der SPD Hochtaunus werden auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. <sup>2</sup>Delegierte für die Wahlkreisdelegiertenkonferenzen zur Landtags-, Bundestags- und Europawahl werden bei Erfordernis von einer Mitgliederversammlung in jeweils getrennten Wahlgängen gewählt.

(5) Während eines Geschäftsjahres notwendig werdende Nachwahlen finden auf einer Mitgliederversammlung statt.

(6) <sup>1</sup>Bei der Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten zur Kommunalwahl werden Vorkehrungen getroffen, um zu erreichen, dass Männer und Frauen zu mindestens je 40 % in der Gemeindevertretung repräsentiert sind. <sup>2</sup>Hierzu wird der gesetzlich vorgeschriebene Wahlvorschlag in alternierender Reihung aufgestellt; eine Frau, ein Mann, beginnend mit der Spitzenkandidatin und dem Spitzenkandidaten (Reißverschluss). <sup>3</sup>Abweichend von Satz 2 kann jeder fünfte Platz entweder mit einer Frau oder einem Mann besetzt werden.

## **§ 8 Revision**

(1) <sup>1</sup>Zur Prüfung der Kassenführung des Ortsvereins werden für die Dauer der Amtszeit des Ortsvereinsvorstandes mindestens zwei Revisor(inn)en gewählt. <sup>2</sup>Sie dürfen weder Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes noch hauptamtlich tätige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Partei sein. <sup>3</sup>Die Wahl erfolgt vorbehaltlich eventuell notwendig werdender Nachwahlen auf der Jahreshauptversammlung. <sup>4</sup>Jede(r) Revisor(in) kann nur einmal in Folge wiedergewählt werden.

(2) Die Revisor(inn)en berichten der Jahreshauptversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten.

(3) <sup>1</sup>Die Finanzordnung der SPD ist verbindliche Grundlage für das wirtschaftliche Handeln des Ortsvereins. <sup>2</sup>Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 9 Satzungsänderungen**

<sup>1</sup>Änderungen dieser Satzung können nur mit Zweidrittel-Mehrheit durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die schriftlich unter genauer Angabe der beabsichtigten Änderungen mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen ist; § 4 Abs. 3 Satz 3 findet keine Anwendung. <sup>2</sup>Anträge auf Abweichungen von den hierzu eingebrachten Vorschlägen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 24.11.2015 in Kraft; sie wurde durch Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung am 28.08.2018, am 28.06.2019 und am 25.09.2020, jeweils mit sofortiger Wirkung geändert.